

Ausstellung	Versicherungswert in EURO	
Ausstellungsgüter	€	
Stand/Standeinrichtung	€	
Gesamtwert/Versicherungssumme	€	<u> </u>
Veranstaltungsdauer:		
Ort:		
Transportmittel: <input type="radio"/> eigener LKW – Kennzeichen		
<input type="radio"/> Spedition/Frachtführer – Name		
Geltungsbereich	Österreich	Europa
Gütergruppe 1	2,00 ‰	3,00 ‰
Gütergruppe 2	3,50 ‰	5,00 ‰
Versicherungssumme €	x Prämiensatz	% = €
	Beantragte Klauseln:	Mindestprämie € 75,-
	<input type="radio"/> Klausel 3 +15% Zuschlag = €	
	<input type="radio"/> Klausel 4 -10% Rabatt = €	
	<input type="radio"/> Klausel 5 -20% Rabatt = €	
	Gesamtnettoprämie = €	Mindestprämie € 75,-
	Gesamtbruttoprämie = €	

Bei Ausstellungen innerhalb Österreichs erhöht sich die Prämie um die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 11%.

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN

1. Prämienzahlung - Modalitäten

Die Vereinbarung der unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- und halbjährlich) beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie. Bei Nichteinhaltung der unterjährigen Zahlung ist die HDI Versicherung AG zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt. Ich habe die Möglichkeit, die Prämienzahlung mittels SEPA-Lastschrift vorzunehmen. Dies erfolgt kostenfrei. Ich nehme zur Kenntnis, dass Bankkosten für zurückgeleitete Lastschriften dem Versicherungsnehmer bzw. Prämienzahler angelastet werden. Sie können jedoch auch die Zahlung der Prämie mit Zahlschein vornehmen.

Sie erhalten die Prämienaufforderung samt vorgedrucktem Zahlschein rechtzeitig vor Prämienfälligkeit zugesendet.

2. Richtigkeit der Angaben

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und Versicherten müssen in geschriebener Form erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer verbindlich, wenn sie in geschriebener Form ausgefertigt und vom Versicherer firmenmäßig gezeichnet sind - ausgenommen bei Verbrauchergeschäften.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 1 a Abs. 2, Vers.VG: Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz – sofern nicht vorläufige Deckung gewährt worden ist. Bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz bereits mit Hinterlegung der Versicherungsbestätigung (VB) bei der zuständigen Behörde.

4. Verebarte Geschäftsgebühr gemäß § 40 Vers.VG

Es gilt als vereinbarte, dass im Falle einer Vertragsauflösung nach § 38 Vers.VG (Nichtzahlung der Erstprämie) eine Geschäftsgebühr in Höhe von 30% der Jahresnettoprämie an die HDI Versicherung AG zu entrichten ist.

5. § 5c Vers.VG – Rücktrittsrecht für Verbraucher

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),

2. die Versicherungsbedingungen,

3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie

4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,

2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,

3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

6. Auskunftspflicht

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Auskünfte (§§16,17,22 VersVG) die Leistungsfreiheit im Schadenfall zur Folge haben kann.

6. Datenschutzhinweis:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde. Der Antragsteller bestätigt den Erhalt der Datenschutz Policy mit der Information zur Datenverarbeitung des Versicherers.

8. Abreden

Der Antragsteller bestätigt, dass keine sonstigen Abreden getroffen wurden. Weiters wird der Erhalt einer Antragskopie bestätigt.

Versicherungsnehmer:

Übertrag von Seite 1

SPARTENBEZOGENE VERTRAGSGRUNDLAGEN FÜR DIE MESSE-/AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG

- 1. Allgemeine Österreichische Transportversicherungsbedingungen der HDI Versicherung AG (AÖTB 2011),
- 2. Besondere Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (BVB für Messen und Ausstellungen 2017),
- 3. Geschriebene Besondere Bedingungen zur Messeversicherung (Ausstellung & Transport) (Geschriebene Besondere Bedingungen 2017),
- 4. Klausel Akten und Pläne 2017,
- 5. Klausel Beaufsichtigung und Bewachung 2017,
- 6. Klausel Eingeschränkte Deckung während der Ausstellung 2017, sofern beantragt,
- 7. Klausel Eingeschränkte Deckung Transport und Ausstellung 2017, sofern beantragt,
- 8. Klausel Mitversicherung von Schäden durch Sturm 2017, sofern beantragt,
- 9. Institute Radioactive Contamination Exclusion Clause 10/11/2003, CL 370.

Ich wurde über die Vertragsbedingungen und die Rechtsfolgen vollständig und umfangreich informiert. Die Prämienhöhe, den Versicherungs- sowie den Produktumfang habe ich zur Kenntnis genommen:

Vermittler	
Provisionskonto Nr.:	<input type="radio"/> Versicherungsmakler <input type="radio"/> Mehrfachagent

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
(An diesen Antrag hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden)	